

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 206 vom 11. Juni 2021)

Seite 25, Anhang I Teil I — Allgemeine Anmerkungen zu Anhang I:

Anstatt: „4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. ...“

muss es heißen: „4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstracts Service) aufgeführt. ...“

Seite 42, Anhang I Teil I — Begriffsbestimmungen:

Anstatt: „Kommunikationskanalsteuerung‘ (4) (communications channel controller): physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Die Netzzugangsteuerung ist eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.“

muss es heißen: ‚Kommunikationskanalsteuerung‘ (4) (communications channel controller): physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Die ‚Kommunikationskanalsteuerung‘ ist eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.

Seite 142, Anhang I Teil III — Kategorie 1, 1C450 (Fortsetzung) Buchstabe b Nummer 1:

Anstatt: „1. andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,“

muss es heißen: „1. andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer Methyl-, Ethyl- oder Propyl- (Normal- oder Iso-) Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,“

Seite 209, Anhang I Teil V — Kategorie 3, 3A, Anmerkung 2, Anmerkung:

Anstatt:

„Anmerkung: Wenn der Hersteller oder Ausführer den Erfassungsstatus der anderen für die Endbenutzung vorgesehenen Ware nicht festlegen kann, richtet sich die Erfassung der integrierten Schaltungen nach den Unternummern 3A001.a.3. bis 3A001.a.9. und 3A001.a.12. bis 3A001.a.14.“

muss es heißen:

„Anmerkung: Wenn der Hersteller oder Ausführer den Erfassungsstatus der anderen für die Endbenutzung vorgesehenen Ware nicht festlegen kann, richtet sich die Erfassung der integrierten Schaltungen nach den Unternummern 3A001.a.3. bis 3A001.a.9. und 3A001.a.12. bis 3A001.a.14.“

Seite 275, Anhang I Teil VII — Kategorie 5, Teil 1, 5A001 (Fortsetzung) Buchstabe g, Technische Anmerkung:

Anstatt: „Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚herkömmlicher Funksender (Nicht-Radar-Sender)‘ kann sich auf Rundfunksender, Fernsehsender oder Mobilfunk-Basisstationen beziehen.“

muss es heißen: „Technische Anmerkung:

Der Begriff herkömmlicher Funksender (Nicht-Radar-Sender) kann sich auf Rundfunksender, Fernsehsender oder Mobilfunk-Basisstationen beziehen.“

Seite 357, Anhang I Teil VIII — Kategorie 6, 6C004 Buchstabe a:

Anstatt: „a. durch CVD-Verfahren mit Zinkselenid (ZnSe) oder Zinksulfid (ZnS) bedampfte ‚Substratrohlinge‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:“

muss es heißen: „a. Zinkselenid (ZnSe) und Zinksulfid (ZnS) ‚Substratrohlinge‘, hergestellt mittels chemischer Gasphasenabscheidung (Chemical Vapor Deposition — CVD), mit einer der folgenden Eigenschaften:“

Seite 406, Anhang I Teil XI — Kategorie 9, 9A116, Buchstabe b:

Anstatt: „b. Hitzeschilde und Bestandteile hierfür, hergestellt aus Keramik oder ablativem Material;“

muss es heißen: „b. Hitzeschilde und Bestandteile hierfür, hergestellt aus Keramik oder ablativem Material;“

Seite 437, Anhang II Teil F, Chemikalien, Teil 1 — Güter, 1C450.b, Nummer 1:

Anstatt: „1. andere als die von der LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl- Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,“

muss es heißen: „1. andere als die von der LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer Methyl-, Ethyl- oder Propyl- (Normal- oder Iso-) Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,“
